RONALD
FRÜHWIRTH
RECHTSANWALT

MAG. RONALD FRÜHWIRTH

Rechtsanwalt
Grieskai 48 / 8020 Graz

Code: R 609313

T + 43 316 418000
F + 43 316 418000-10

E office@ronald-fruehwirth.at
W ronald-fruehwirth.at

per Web-ERV
An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Beschwerdeführer: 1. [redacted] geb. [redacted]
[redacted]
3. mj [redacted], geb [redacted]
[redacted] **mj** [redacted], geb. [redacted]
[redacted] **mj** [redacted], geb. [redacted]
6. mj [redacted], geb. [redacted]
3.-6. vertreten durch die unter 1. und 2. genannten Kindeseltern als gesetzliche Vertreter
[redacted]

alle vertreten durch: Mag. Ronald Frühwirth
Rechtsanwalt
Grieskai 48, 8020 Graz
Code: R 609313

Vollmacht erteilt

belangtes Verwaltungsgericht: Landesverwaltungsgericht Burgenland
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

bekämpfte Entscheidung: **Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom** [redacted],
zur GZ: E [redacted]

wegen: Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach den **Bestimmungen des Burgenländischen** Mindestsicherungsgesetzes

I. VERTRETERBEKANNTGABE
II. BESCHWERDE
gemäß Art 144 B-VG und §§ 82 ff VfGG
III. ANTRAG
auf Gewährung von **Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis d ZPO**

einfach
1 angefochtenes Erkenntnis (1-fach)
716-rf,lt

I.

In umseits näher bezeichneter Rechtssache geben der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin bekannt, dass sie Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth, **Grieskai 48, 8020 Graz, mit ihrer** und der rechtsfreundlichen Vertretung ihrer **minderjährigen Kinder, der Dritt**- bis Sechstbeschwerdeführer, beauftragt haben. Dieser beruft sich **gemäß §** 10 AVG, § 8 RAO, § 30 Abs 2 ZPO und § 17 VfGG **auf die ihm erteilten Vollmachten. Es wird ersucht, sämtliche weiteren Schriftstücke in dieser Angelegenheit zu Handen des nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreters zuzustellen.**

II.

Die Beschwerdeführer erstatten gegen das **mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht bekämpfbare Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 23.02.2018, zur** GZ. E [redacted], **zugestellt am 26.02.2018, innerhalb offener Frist gemäß** Art 144 B-VG nachstehende

BESCHWERDE

an den Verfassungsgerichtshof

wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und führen diesbezüglich aus wie folgt:

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind [redacted]. Bei ihrem **Herkunftsstaat handelt es sich um** [redacted]. **In Österreich wurde ihnen mit Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen** und Asyl der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Am 17.08.2017 **beantragte der im Bezirk** [redacted] **im Bundesland Burgenland wohnhafte** Beschwerdeführer für sich, sein Ehegattin – die Zweitbeschwerdeführerin – und die vier **gemeinsamen Kinder** – die Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer – die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde, der **Bezirkshauptmannschaft** [redacted], **vom** 08.09.2017 **wurden ihm zwar Leistungen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgld. MSG) dem** Grunde nach gewährt, allerdings – offenkundig – **in einem eingeschränkten Ausmaß,**

zumal er sich in den vergangenen sechs Jahren nicht zumindest fünf Jahre lang im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten hat. § 10a Bgld. MSG sieht demzufolge eine entsprechende Reduktion der ansonsten anspruchsberechtigten Personen nach § 9 leg cit zustehenden Sätze vor. Im Spruch des Bescheides der Verwaltungsbehörde werden zwar betragsmäßig die gewährten bzw zu gewährenden Leistungen genannt, der diesen Beträgen zugrundeliegende Berechnungsvorgang wird im Bescheid aber nicht abgebildet. Zudem erfolgte eine Deckelung der gewährten Leistungen mit einem monatlichen Betrag in Höhe von Eur 1.500,00. Die dafür maßgebliche Rechtsgrundlage findet sich in § 10b Bgld. MSG.

Die Beschwerdeführer erhoben aufgrund dieses Begründungsmangels eine gegen die Höhe der zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerichtete Beschwerde und machten darin auch die Verfassungswidrigkeit und Unionsrechtswidrigkeit der – offenkundig – herangezogenen landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie zu einer Reduktion der den Beschwerdeführern zugesprochenen Beträge aufgrund einer einzuhaltenden Wartefrist sowie zu einer Deckelung der Gesamtsumme führten, geltend.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wird diese Beschwerde nun abgewiesen. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die monierten Begründungsmängel des verwaltungsbehördlichen Bescheides durch die nunmehr im angefochtenen Erkenntnis offengelegten Berechnungsvorgänge „saniert" seien (vgl Seiten 11 bis 16 des angefochtenen Erkenntnisses) und die Verwaltungsbehörde im Hinblick darauf, dass die Beschwerdeführer die in § 10a Bgld. MSG normierte Wartefrist noch nicht erreicht haben, zu Recht von einer Heranziehung dieser Norm ausgegangen war, die demzufolge reduzierte Sätze für die einzelnen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorsehe. Auch die auf Basis des § 10b Bgld. MSG vorgenommene „Deckelung der Mindeststandards" sei rechtens. Die in der Beschwerde vorgebrachten verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Argumente gegen diese beiden dargestellten Normen werden vom Landesverwaltungsgericht nicht geteilt. Die ordentliche Revision wird mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses – allerdings ohne nähere Begründung, lediglich mit Verweis auf die verba legalia (vgl Seite 21, unten, des angefochtenen Erkenntnisses) – für zulässig erklärt.

Das angefochtene Erkenntnis wurde am 26.02.2018 zugestellt, sodass die vorliegende – am 09.04.2018 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachte – Beschwerde binnen offener Frist erhoben wird. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Beschwerdepunkte und Anfechtungserklärung

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Spruchpunktes I) angefochten. Durch das angefochtene Erkenntnis erachten sich die Beschwerdeführer insbesondere

- **in ihrem verfassungsgesetzlich durch das BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung gewährleiste**ten Recht auf Gleichbehandlung **von Fremden untereinander,**
- und wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetze, konkret der **Bestimmung**en des § 10a und des § 10b des Gesetzes über die Bedarfsorientierte **Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches** Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG)

(in Rechten) verletzt und führen diesbezüglich aus wie folgt:

Begründung

1. **Zur in § 10a Bgld. MSG normierten Wartefrist**

§ 10a Bgld. **MSG nimmt eine Kürzung der grundsätzlich nach § 9 leg cit bemessenen** Sätze für Mindestsicherungsleistungen für Personen vor, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben. Anwendbar sind diese sogenannten „Mindeststandards Inte**gration" auf sämtliche Personen. Sie gelten demnach sowohl für fremde** als auch für österreichische Staatsangehörige, weshalb das **Landesverwaltungsgericht aus dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Wartefrist hegt (vgl Seiten 16 bis 18 des** angefochtenen Erkenntnisses).

Zwischenzeitig hat nun der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 07.03.2018, G 136/2017 ua, die den selben Reglungsinhalt wie § 10a Bgld. MSG aufweisende **Bestimmung des § 11a des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)** wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben. Für eine Regelung, die zur Festlegung der Höhe der zu gewährenden bedarfsorientierte Mindestsicherung an der Aufenthaltsdauer in Österreich innerhalb der letzten sechs Jahre anknüpft, fehlt es **demzufolge sowohl im Hinblick auf österreichische Staatsangehörige als auch** – aufgrund der sich aus Art 23 der Genfer Flüchtlingskonvention ergebenen Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Asylberechtigten und österreichischen Staatsangehörigen – **im**

Hinblick auf Asylberechtigte an einer sachlichen Rechtfertigung (vgl Rz 113 bis 116 des **zitierten Erkenntnisses vom 07.03.2018).**

Nachdem der Wortlaut der hier anzuwendenden Bestimmung des § 10a Bgld. MSG mit demjenigen des angesprochenen § 11a des NÖ MSG nahezu wortident ist und sich auch **sonst im Bgld. MSG keine Bestimmung findet, die diese auf die Aufenthaltsdauer** abstellende Differenzierung auszugleichen, abzuschwächen oder näher zu begründen **vermag, verstößt auch § 10a Bgld. MSG nach Dafürhalten der Beschwerdeführer man**gels sachlicher Rechtfertigung für eine Verringerung der zustehenden Leistungen der **bedarfsorientierten Mindestsicherung für Personen, die die dort genannte Wartefrist** nicht erreicht haben, gegen den – **im Hinblick auf den Status der Beschwerdeführer als** Asylberechtigte **sich aus dem BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung ergebenden** – Gleichheitsgrundsatz.

2. Zur in § 10b **Bgld. MSG normierten** „Deckelung der Mindeststandards"

Auch die **mit der Bestimmung des § 10b Blgd. MSG vorgenommene pauschale Deckelung der Mindestsicherung für alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mit einem Betrag in Höhe von Eur 1.500,00 steht im Widerspruch zu verfassungs**rechtlichen Vorgaben. Auch diese Regelung **lässt im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatzes eine sachliche Rechtfertigung vermissen.**

Der **Verfassungsgerichtshof hat sich im schon erwähnten Erkenntnis vom 07.03.2018,** G **136/2017 ua, nicht nur mit der sachlichen Rechtfer**tigung der Einführung einer **Wartefrist sondern auch mit einer wie im Bgld. MSG normierten Deckelung von** Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auseinandergesetzt **und kam zum** Schluss, dass die entsprechende Regelung des § 11b des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufzuheben war. Begründend verwies der Verfassungsgerichtshof insbesondere – unter Hinweis auch auf seine bisherige Rechtsprechung – darauf, dass eine starre Begrenzung **aller Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für alle in einem Haushalt** lebenden Personen ohne Möglichkeit, auf ihren einzelfallbezogenen Bedarf abzustellen **bzw diesen zu ermitteln, unsachlich sei** (vgl insb Rz 126 bis 130 des zitierten Erkenntnisses **vom 07.03.2018). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Leistungen der Familienbeihilfe nach dem niederösterreichischen Modell** – wie auch nach den hier **anzuwendenden Bestimmungen des Bgld. MSG (vgl § 6 Abs 2 Z 1 leg cit)** – nicht anzurechnen waren.

Der Wortlaut der hier anzuwendenden Bestimmung des § 10b Bgld. MSG ist mit demjenigen des angesprochenen § 11b des NÖ MSG (konkret dessen Absätzen 1 und 2) nahezu wortident. **Zwar macht § 10b Abs 1 aE Bgld. MSG die Anwendung der Deckelung zusätzlich zur niederösterreichischen Norm auch davon abhängig, dass „die im Haushalt** lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz von Arbeitskraft von diesen **verlangt werden darf [...] und für diese keine Anrechnung von Einkommen" stattfin**det, allerdings können die Beschwerdeführer nicht finden, dass es diese Einschränkungen erlauben würden, – **in den Worten des Verfassungsgerichtshofs** – „eine einzelfallbezogene **und damit sachliche Bedarfsprüfung" (vgl Rz 126 aE des zitierten Erkenntnisses vom 07.03.2018) vorzunehmen.** Zwar **ermöglichen es diese Bestimmungen etwa Haushalten, zu denen volljährige Personen mit zusätzlichem Einkommen zählen,** Mindestsicherungsleistungen ohne Begrenzung durch die in § 10b Bgld. MSG vorgesehene Deckelung gewährt zu erhalten, allerdings eröffnen sie abgesehen von diesen Fällen dennoch keine Möglichkeit zur einzelfallbezogenen Beurteilung des Bedarfs, sondern schaffen lediglich Vorteile bei Vorliegen einer Erwerbstätigkeit, ohne aber zu berücksichtigen, dass es den voll**jährigen Haushaltsmitgliedern allenfalls** nicht **möglich** sein kann, dies zu tun und auf diese Fälle entsprechend zu reagieren. Weshalb gerade **Haushalte, in denen keine volljährige Person ein anrechenbares Einkommen ins** Verdienen bringt, durch die dann zu erf**olgende Deckelung insgesamt verringerte Mindestsicherungsleistungen im Vergleich zu einer Haushaltsgemeinschaft, in der es Personen mit anrechenbarem Einkommen gibt, erhalten, erscheint bei einer sich am** Bedarf zu orientierenden Leistung der Mindestsicherung, nicht sachlich gerechtfertigt zu sein.

Da sich auch **sonst im Bgld. MSG keine Bestimmung findet, die diese** Schlechterstellung **auszugleichen, abzuschwächen oder näher zu begründen vermag, verstößt auch §** 10b Bgld. MSG nach Dafürhalten der Beschwerdeführ**er mangels sachlicher Rechtfertigung** für eine auf den Haushalt abstellende Begrenzung bzw Deckelung der zustehenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung – **im Hinblick auf den Status der Beschwerdeführer als Asylberechtigte sich aus dem BVG** zur Durchführung des **Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung** ergebenden – Gleichheitsgrundsatz.

3. **Abschließende Bemerkung zur erfolgten Rechtsverletzung und Anregung zur** Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens

Die Beschwerdeführer erlauben sich daher die Anregung, der Verfassungsgerichtshof **möge wegen der dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungskonformität der anzuwendenden Bestimmung**en des § 10a und

des § 10b Bgld. MSG einleiten und dabei diese beiden **Bestimmungen in ihrer Gesamtheit in den Blick nehmen. Diese Norm**en erweisen sich nach Dafürhalten der Beschwerdeführer wegen der **mit** ihr einhergehenden Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig. Die Aufhebung dieser **Norm**en hätte zur Folge, dass auch für die Beschwerdeführer die Gewährung von Leistungen der **bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe der in § 9 Bgld. MSG normierten Sätze – und damit im unverminderten** und nicht gedeckelten **Ausmaß** – in Betra**cht käme. Indem** das Landesverwaltungsgericht Burgenland die – aus Sicht der Beschwerdeführer – verfassungswidrigen gesetzlichen **Bestimmung**en des § 10a und des § 10b Blgd. MSG als Grundlage für die Abweisung ihres **Rechtsmittels heranzog, erachten** sich die Beschwerdeführer in ihren oben dargestellten (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Rechten verletzt.

Anträge

Aus den dargestellten Erwägungen beantragen die Beschwerdeführer, der **Verfassungsgerichtshof möge nach Durchführung einer mündlichen V**erhandlung

- **gemäß §** 87 Abs 1 VfGG das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und / oder wegen Anwendung **einer verfassungswidrigen generellen Norm im Umf**ang seiner Anfechtung aufheben, sowie
- **gemäß §§** 27 und 88 VfGG erkennen, dass das Land Burgenland schuldig ist, die den Beschwerdeführern durch das verfassungsgerichtliche Verfahren **entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen** ihres Rechtsvertreters **binnen vierzehn Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.**

III.

Die Beschwerdeführer sind nicht dazu in der Lage, die Kosten für die Führung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens zu tragen. Sie beantragen daher, ihnen **Verfahrenshilfe im Umfang des §** 64 Abs 1 Z 1 lit a bis d ZPO zu gewähren. Die entsprechend ausgefüllten **Vermögensbekenntnis**se konnten nicht rechtzeitig beigeschafft werden. Sie werden in Kürze unaufgefordert zur Vorlage gebracht werden.

Graz, am 09.04.2018